



Beitrag zur Berücksichtigung der
Umweltbelange in der Abwägung
gemäß § 13a i.V.m § 1 (6) Nr. 7 BauGB
zum Bebauungsplan
Nr. 29, 3. Änd., "Wittekindgrund"
in der Stadt Munster (Landkreis Heidekreis)

Beauftragt durch:

Stadt Munster
Heinrich-Peters-Platz 1
29633 Munster

Bearbeitung und ©:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Helmut Mextorf
LandschaftsArchitekt AK Nds
Friedrichshagener Straße 15
OT Hemeringen
31840 Hessisch Oldendorf
Tel. 05158 – 2224

Hessisch Oldendorf,

18.01.2022

Titelfoto: *Blick auf den Parkplatz mit umgebenden Baumbestand*

Inhalt	Seite
1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	3
2 Rechtshintergrund	4
3 Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung.....	4
4 Aktueller Gebietszustand	4
5 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung	8
6 Umweltauswirkungen im Sinne von § 1 (6) Nr. 7 BauGB aus der Aufstellung.....	10
des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wittekindgrund, 1. Änderung“	
7 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel.....	11
8 Erforderliche Gestaltungs- und Sicherungsmaßnahmen	11
Abbildungen	
Abb. 1 Lageübersicht.....	3
Abb. 2 Zeichnerische Darstellung des B-Planes Nr. 31 „Koppelweg“	3
Abb. 3 Stammschaden an Straßenbaum (Eiche).....	5
Abb. 4 Fotos zum aktuellen Landschaftszustand.....	9
Abb. 5 Vorschläge zur Erhaltung von Einzelbäumen.....	12
Karten	
Karte 1 Aktueller Landschaftszustand	6
Literatur / Quellenangaben	13

1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

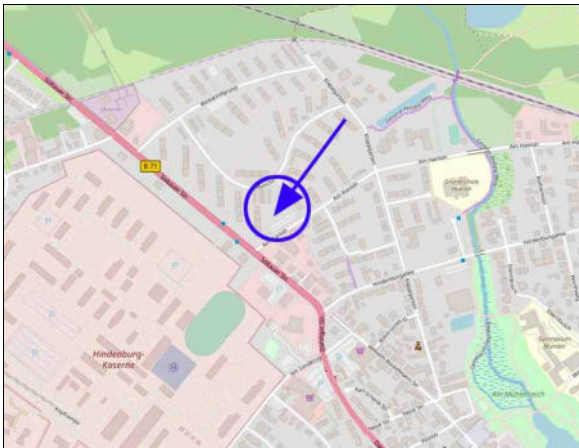
Anlaß und Lage des Vorhabens

Die Stadt Munster beabsichtigt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wittekindgrund“. Das Verfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 29 (Stand: 2. Änderung) ist der überplante Bereich noch als Wohnbaufläche dargestellt.

Anlaß der Planaufstellung ist, daß dort ein neues Kindertagesstätten-Gebäude errichtet werden soll.

Das Vorhaben liegt im nordwestlichen Siedlungsraum von Munster und dabei östlich der B 71 und unmittelbar nördlich an der Straße „Am Hanloh“, wie in Abb. 1 grob skizziert.

Abb. 1: Lageübersicht



Kartengrundlage: OPENSTREETMAP (2022; ergänzt)

Planungsumfang und -inhalte

Der Planbereich umfasst insgesamt 0,6120 ha Fläche. Auf einem Flächenanteil von 4.138 m² wird nun eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt. Zulässig sein soll innerhalb eines großen Baufensters im Kernbereich der Fläche eine zweigeschossige offene Bauweise bei einer maximalen Firsthöhe von 9,5 m. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt, eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % wird dabei nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird im Bereich des vorhandenen Parkplatzes eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Private Stellplätze“ im Umfang von 1.430 m² festgesetzt.

Festgesetzt zur Erhaltung werden auch etliche Einzelbäume sowie einige kleinere Grünflächen im unmittelbaren Umfeld der Stellplätze, um den dortigen Strauchbewuchs zu erhalten.

Näheres ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die Abb. 2 zeigt die zeichnerische Darstellung Planes.

Abb. 2: Zeichnerische Darstellung des B-Planes Nr. 29 „Wittekindgrund, 3. Änderung“



(aus WEINERT 2022)

2 Rechtshintergrund

Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Inkrafttreten der BauGB-Novelle zum 01.01.2007 durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ vom 21. Dez. 2006 wurde mit der Einführung des § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) ein neues beschleunigtes Verfahren (§ 13a Abs. 2) für Bebauungspläne eingeführt, um die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu ermöglichen. Damit soll u.a. auch einem Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung sowie auch zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben entsprochen werden. Dies ist allerdings gebunden an bestimmte Grundflächengrößen gem. § 19 Abs. 2 BauNVO sowie an die Bedingungen, daß durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach UVP-Recht begründet wird und daß Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete unterbleiben.

Dabei wurde bestimmt, daß die Pflicht zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entfällt; dies gilt aber nur für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit einer Grundfläche bis zu 20.000 qm¹. Es gelten in diesem Zusammenhang auch die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, nach den üblichen Planungsgrundsätzen im Baugebiet die gebotenen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, z.B. für Grünflächen, Bepflanzungen und die Entwicklung von Natur und Landschaft, festzusetzen“.

Für Pläne bis 20.000 qm festgesetzter Grundfläche ist danach von einer Umweltprüfung und der Erarbeitung eines Umweltberichtes abzusehen, auch entfällt die Pflicht zum Umwelt-Monitoring. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten dabei pauschal als zulässig und damit nicht als ausgleichspflichtig.

Die Frage der Eingriffsbilanzierung in Verbindung mit der Anwendung von Kompensationsmodellen und dem Ausgleichserfordernis erübrigt sich damit. Das wiederum bedeutet auch, dass sowohl die Erfassung des gegenwärtigen Siedlungs- bzw. Landschaftszustandes nach Inhalt und Tiefenschärfe als auch die Folgenbeurteilung auf ein für den beabsichtigten Zweck erforderliches Maß beschränkt werden kann.

Einschätzung des vorliegenden Falles

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wittekindgrund, 3. Änderung“ ist dem Regelungsinhalt nach § 13a BauGB zuzuordnen, wie von der Stadt Munster auch als Verfahren beabsichtigt. Der Schwellenwert (Grundflächen) von 20.000 m² wird nicht erreicht, Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete sind hier ohnehin nicht betroffen.

Damit entfällt im vorliegenden Fall die Notwendigkeit zur Umweltprüfung, zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zur Eingriffsbilanzierung sowie zur Ableitung von Kompensationsmaßnahmen.

Gleichwohl besteht für die Kommune die Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung der Umweltbelange einschließlich des Artenschutzes im Bauleitplanverfahren, wie nachfolgend näher ausgeführt.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung

Unabhängig von den Regelungen des § 13a BauGB gilt § 1 (6) Nr. 7 i.V.m. Abs. 7 BauGB (Umweltbelange in der Abwägung) aber uneingeschränkt weiter, d.h. es sind für eine sachgerechte Abwägung auch die üblicherweise ggf. notwendigen Fachgutachten (z.B. zu Lärm, Altlasten, Emissionen / Immissionen, Hochwasserschutz o.ä.) beizubringen, soweit erforderlich. Die materiellen Standards im Bebauungsplanverfahren haben sich durch das Entfallen der Ausgleichspflicht daher nicht reduziert.

Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in folgendem Umfang zu berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

¹ Die Gesamtgröße des B-Planes Nr. 29 (3. Änd.) „Wittekindgrund“ beträgt nur 0,6120 ha, so daß der Schwellenwert von 2,0 ha Grundfläche ohnehin nicht erreicht werden kann.

- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d sowie
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Darüber hinaus soll dabei nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen berücksichtigt und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Nach der notwendigen kurzen Darstellung des derzeitigen Landschafts- bzw. Gebietszustandes werden diese Einzelaspekte überschlüssig abgeprüft, um die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches geforderte angemessene Berücksichtigung umweltschützender Belange zu gewährleisten. Diese unterliegen wie andere Belange auch dem bauplanungsrechtlichen Grundsatz der Konfliktbewältigung und damit der sachgerechten Abwägung nach BauGB. Voraussetzung dafür ist eine sachgerechte Aufbereitung des Abwägungsmaterials, wozu dieser Beitrag dient.

4 Aktueller Gebietszustand

Die räumliche und inhaltliche Tiefenschärfe der Zustandsbeschreibung orientiert sich an der gegebenen Aufgabenstellung (Bebauungsplan; keine Anwendung der Eingriffsregelung) und wird hier entsprechend auf die erforderlichen Angaben beschränkt. Grundlagen hierfür sind vorhandene Planungs- bzw. Rauminformationen sowie eine am 17.12.2021 örtlich durchgeführte Besichtigung mit Bestandsaufnahme des Plangebietes, wie in Karte 1 als aktueller Landschaftszustand dargestellt.

Biotopstrukturen / Nutzungen / Lebensräume einschließlich der biologischen Vielfalt

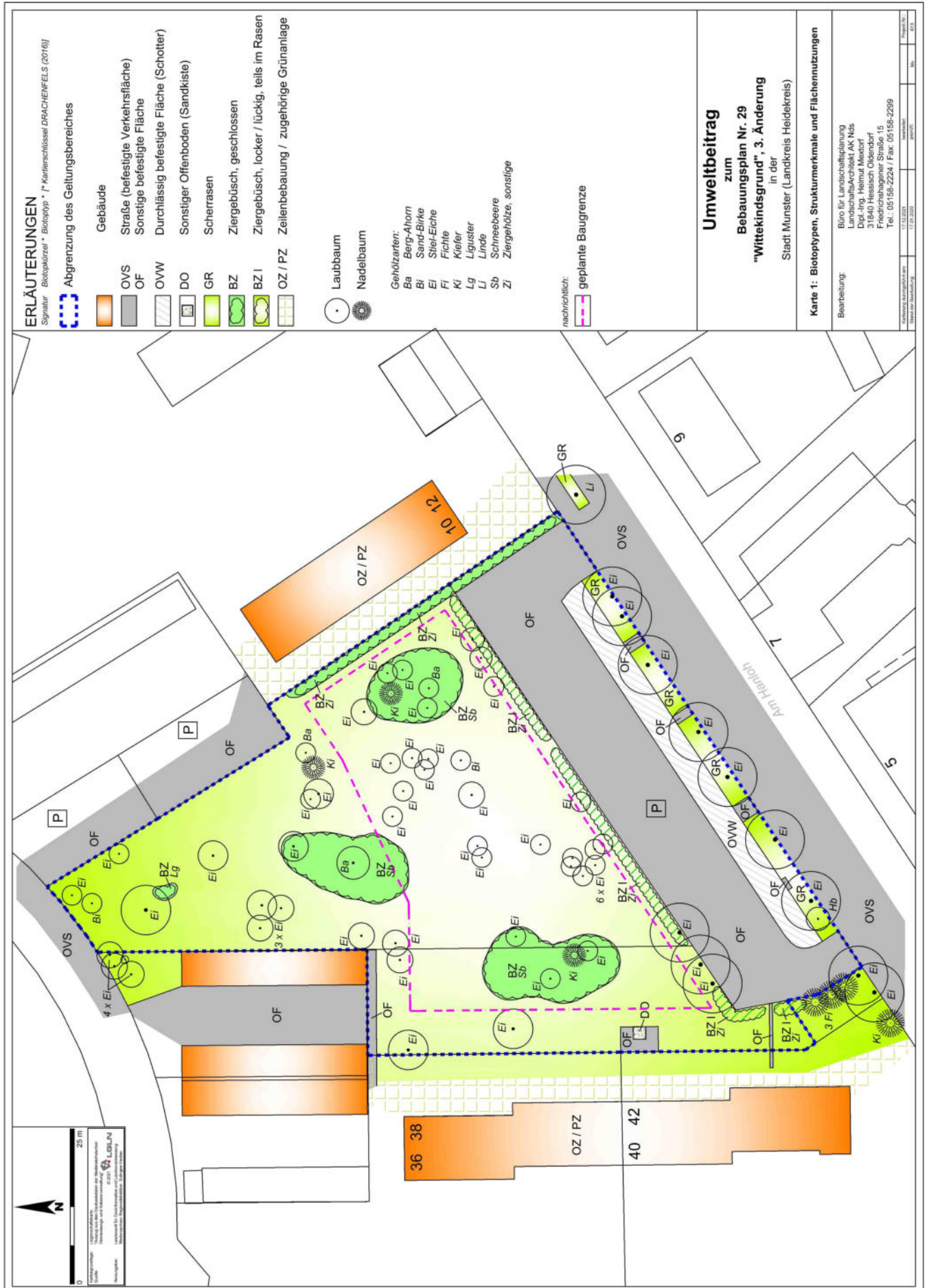
Bei der hier überplanten Fläche handelt es sich überwiegend um eine städtische Grünfläche mit parkartigem Charakter, die auch als Abstandsfläche für die umgebende Zeilenbebauung dient. Vorherrschend sind ausgedehnte Scherrasenflächen, überstellt mit einem dichteren Raster von Einzelbäumen (überwiegend standortheimische Laubbäume wie Eiche, Birke und Ahorn; dazu einige Nadelbäume) unterschiedlicher Größe sowie unterschiedlichen Erhaltungs- bzw. Pflegezustandes. Eingebettet in die Rasenflächen sind inselartig auch einige Ziergebüschgruppen (überwiegend mit Schneebeere).

Zur Straße „Am Hanloh“ hin ist ein größerer befestigter PKW-Stellplatz vorhanden. Er wird nördlich und östlich gesäumt durch teils lockere, teils dichte Strauchzeilen. Außerdem sind entlang der Straße in einem schmalen Rasenstreifen sowie am westlichen Ende des Parkplatzes einige alte bis sehr alte Einzelbäume vorhanden, die teils stärkere Schäden im Stamm- bzw. Kronenbereich aufweisen, wie in Abb. 3 exemplarisch dargestellt.

Abb. 3: *Stammschaden an Straßenbaum (Eiche)*



Karte 1: Aktueller Landschaftszustand



Der Planbereich ist seit langem Bestandteil des Siedlungsgefüges, wengleich derzeit mit Ausnahme des Parkplatzes und eines kleinen Sandkistenbereichs auch noch keine Überbauung oder sonstige Befestigung gegeben ist.

Strukturen wie z.B. Stein- oder Reisighaufen, Kleingewässer, trocken-warme Rohböden u.a., die das bodennahe Vorkommen besonders oder gar streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten wie z.B. Amphibien oder Reptilien begünstigen könnten, sind vor Ort nicht vorhanden, solche Vorkommen können aufgrund der gegebenen Nutzungen bzw. des aktuellen Gebietszustandes hier auch hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die jüngeren Bäume weisen nach grober Sicht-Prüfung vom Boden aus keine Strukturen (insbes. Hohlräume) auf, die als Bruthabitate für höhlenbrütende Vogelarten oder gar Wochenstuben für Fledermäuse geeignet wären. Bei den alten bis sehr alten höheren Einzelbäumen kann das vom Boden aus abschließend nicht sicher beurteilt werden. Es ist nicht auszuschließen, daß gerade solche alten Bäume mit schlechterem Erhaltungszustand derartige Habitatstrukturen im oberen Stamm- oder auch Kronenbereich aufweisen können. Das wäre im Einzelfall dann näher zu prüfen, wenn solche Bäume beseitigt werden sollen.

Gleichwohl können alle Gehölzbestände grundsätzlich mit ihrem Zweig- und Astwerk als Bruthabitat für gehölzbrütende Vogelarten dienen. In den oberen Kronenbereichen einiger Einzelbäume wurden entsprechend auch einige Nester (3 Stück) gesichtet. Es dürfte sich um Nester weitverbreiteter siedlungstypischer Brutvögel (z.B. der Ringeltaube) handeln.

Insgesamt ist innerhalb des Plangebietes aufgrund der gegebenen Boden-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen keine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt² gegeben.

Landschaftsplanung

Ein Landschaftsplan mit örtlichen Zielaussagen zu Natur und Landschaft liegt für die Stadt Munster nicht vor.

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Heidekreis ist der Planbereich als Bestandteil eines „*bauleitplanerisch gesicherten Bereichs*“ ohne tieferegehende umweltbezogene Aussage bzw. Zielsetzung dargestellt (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013). Den flächigen Biotoptypen des Siedlungsraumes wird hier lediglich eine geringe Bedeutung zuerkannt.

Schutzgebiete und –objekte

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder –objekte (z.B. Biotope mit Schutz nach § 30 BNatSchG) sind weder innerhalb des Planbereiches noch außerhalb angrenzend vorhanden. Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt liegen ebenfalls nicht vor (NLWKN 2022).

Boden

Aus Flugsanden und glazifluvialen Sanden ist hier als Bodentyp natürlicherweise „Mittlere Podsol-Braunerde hervorgegangen (LBEG 2022).

Es ist anzunehmen, daß im Bereich der unbefestigten parkartigen Flächen noch überwiegend natürliche Bodenschichtungen vorhanden sind. Störungen bzw. tieferegehende Veränderungen der gewachsenen Horizontfolgen durch Überbauung bzw. Versiegelung sind jedoch im Bereich des Parkplatzes gegeben.

Die noch vorhandenen Offenböden erfüllen Funktionen des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes. Sie leisten im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Vegetationsstandorte sowie auch als Lebensraum für die (Boden-) Fauna.

Das Plangebiet liegt nicht in einem sog. „Suchraum für schutzwürdige Böden“ (LBEG 2022).

Wasser

Natürliche oder naturnahe Stillgewässer sind weder innerhalb des Plangebietes noch außerhalb angrenzend vorhanden, auch sind hier keine wasserrechtlichen Schutzgebiete gegeben. Das auf den Offenböden anfallende Niederschlagswasser kann innerhalb des Plangebietes derzeit noch versickern, sofern es nicht über Boden und Vegetation verbraucht bzw. verdunstet wird.

² Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

Klima / Luft

Das Plangebiet ist Bestandteil des Siedlungsraumes von Munster, insofern ist auch bereits von stadtklimatischer Prägung (d.h. z.B. verstärkte Wärmeeinstrahlung und –speicherung auf überbauten und befestigten Flächen, reduzierte Verdunstung und Abkühlung) im Bereich der bebauten Umgebung einschließlich Verkehrsflächen auszugehen

Gleichwohl leisten die noch vorhandenen Offenböden des Plangebietes mit ihrem Vegetationsbestand und dabei insbesondere den Einzelbäumen durch Beschattung, Filterung, Sauerstoffproduktion, CO₂-bindung sowie Verdunstung und die insgesamt damit verbundene Abkühlungswirkung derzeit noch einen wichtigen Beitrag zur Regulation bzw. zum Ausgleich des Geländeklimas im Siedlungsgefüge.

Orts- und Landschaftsbild

Gegeben ist hier eine innerstädtische Grünfläche mit angegliedertem Parkplatz, die wesentlich durch große Rasenflächen sowie einen dispersen Baumbestand geprägt wird. Räumlich gefaßt und städtebaulich geprägt wird die Grünfläche durch die umliegende, lockere Zeilenbebauung mit weiteren Freiflächen, Garagen und Stellplätzen sowie die Straßenzüge „Am Hanloh“ im Süden und „Munclöh“ im Norden.

Innerhalb der Grünfläche sind weiterreichende Sichtbeziehungen möglich. Der Straßenzug „Am Hanloh“ wird entlang der Nordseite begleitet von einer Reihe älterer Straßenbäume, die hier stadtbildprägend sind.

Die Fotos 1 – 4 der Abb. 4 zeigen exemplarisch das aktuelle Erscheinungsbild des Plangebietes und seiner angrenzenden Randbereiche.

Mensch / Wohnen / Erholung / Gesundheit

In der unmittelbaren Umgebung sind Wohnfunktionen (Zeilenbebauung mit Gebäuden und Freiflächen) gegeben.

Das Plangebiet erfüllt als öffentliche und zugängliche Grünfläche auch Aufgaben der Wohnumfeld-erholung.

Vorbelastungen (z.B. durch Schallemissionen / Immissionen) entsprechen denen üblicher städtischer Wohnsiedlungen und sind hier wesentlich durch den Verkehr auf der Straße „Am Hanloh“ bedingt.

Weitere gesundheitsrelevante Aspekte sind für den überplanten Bereich derzeit nicht erkennbar.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Wertgebende Merkmale für dieses Schutzgut sind derzeit nicht bekannt.

5 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung

Ohne die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wittekindgrund, 3. Änderung“ könnte die städtebauliche und strukturelle Zielsetzung der Stadt Munster, hier eine neue Kindertagesstätte zu errichten, nicht realisiert werden. Es bliebe dann immer noch die Möglichkeit, die Wohnbebauung nach dem Stand der 2. Änderung des B-Planes Nr. 29 zu realisieren.

Abb. 4: Fotos zum aktuellen Landschaftszustand (Aufnahmedatum: 17.12.2021)

Foto 1: Blick von Südwesten auf den Standort des zukünftigen KITA-Gebäudes; rechts liegt der Parkplatz



Foto 2: Parkplatz und Straßenbäume an der Straße „Am Hanloh“



Foto 3: Blick von Osten auf den zukünftigen KITA-Standort; links liegt der Parkplatz



Foto 4: Blick über die Straße „Muncloh“ auf den nördlichen Teil des Plangebietes



6 **Umweltauswirkungen im Sinne von § 1 (6) Nr. 7 BauGB aus der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wittekindgrund, 3. Änderung“**

Vorbemerkung

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wittekindgrund“ wird eine Fläche überplant, die bereits im gültigen B-Plan Nr. 29 (Stand: 2. Änderung) als Wohnbaufläche einschließlich Stellplätzen und Kinderspielfeld dargestellt bzw. festgesetzt ist, d.h. die Fläche ist ohnehin schon zur Bebauung vorgesehen.

Es entsteht hier also kein Neubedarf an Grund und Boden im Sinne der Inanspruchnahme von bislang un bebauter Offenlandschaft außerhalb der Ortslage, sondern es handelt sich um eine Plan- bzw. Nutzungsänderung für eine bereits mit Baurecht belegte Freifläche innerhalb der Siedlungslage. Letztendlich wird mit der Planung nur eine Änderung der Nutzungsart bewirkt.

Entsprechend fallen die absehbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf Natur und Landschaft aus. Näheres ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen. Die Tiefenschärfe der Betrachtungen bleibt dabei allerdings begrenzt, da das Planverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird und damit die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden bzw. abzuarbeiten ist.

Hinweis: Zur nachfolgenden Gliederung a) – j) vgl. auch Kap. 3

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Im Grundsatz ist davon auszugehen, daß innerhalb der Baugrenze (Baufenster) der dort vorhandene Baumbestand (sämtlich jüngere Bäume) einschließlich der Zierstrauchinseln vollständig beseitigt wird. Die Fläche wird gestalterisch überformt bzw. neugestaltet und es entsteht ein neues KITA-Gebäude mit Spieleinrichtungen, sonstigen Nebenanlagen und Freiflächen. Das bedeutet den Teilverlust der gegebenen Grün- und Freiraumstrukturen.

Allerdings wird der zu erwartende Überbauungs- bzw. Befestigungsanteil dabei voraussichtlich nach grober Schätzung das Maß bislang zulässiger Überbaubarkeit (Stand B-Plan Nr. 29, 2. Änderung) nicht überschreiten. Das bedeutet gleichzeitig, daß auch die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ oder „Klima / Luft“ durch die Vorhabensfolgen nicht mehr belastet werden, als durch das gegebene Baurecht bereits möglich und zulässig.

In Bezug auf das Orts- bzw. Stadtbild wird statt einer möglichen Wohnbebauung dort zukünftig das neue KITA-Gebäude städtebaulich prägend sein.

Da zur Realisierung des Vorhabens Gehölzstrukturen beseitigt werden müssen, gehen damit auch Biotopstrukturen und damit potentiell auch Funktionen z.B. für gehölzbrütende Vogelarten verloren. Die Beseitigung sollte deshalb möglichst nicht in dem in § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG benannten Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres erfolgen. Bei Gehölzbeseitigungen innerhalb dieses Zeitraumes ist im Einzelfall zu prüfen, ob ggf. Brutvogelvorkommen vorhanden sind. Damit soll ausgeschlossen werden, daß insbesondere Brutgeschäft und Jungenaufzucht gehölzwohnender Vogelarten o.a. gestört werden. Das gilt auch bei der Beseitigung von Bäumen z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bzw. Gefahrenabwehr. Nur dann wird den Störungs- und Schädigungsverböten gemäß § 44 BNatSchG

- zum Schutz der Individuen (d.h. einzelner Tiere),
- zum Schutz von Bauen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- zum Schutz vor erheblichen Störungen bzw. Beeinträchtigungen der lokalen Population

entsprochen werden können, so daß aus artenschutzrechtlicher Sicht dem Vorhaben nichts entgegensteht. Weiterführende artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte sind hier ohnehin nicht erkennbar.

Da außerdem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im vorliegenden Fall nicht greift, sind keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, das hat der Gesetzgeber so gewollt.

b) Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Derartige Gebiete oder auch sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder -objekte sind von der Planung nicht betroffen.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Vorhaben läßt mit Blick auf die hier zukünftig zulässige Art der Nutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwarten, der beabsichtigte Neubau einer KITA ist mit der Wohnbebauung in der Umgebung kompatibel.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In dieser Hinsicht sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die aus der zukünftig beabsichtigten Bebauung zu erwartenden Abfälle und Abwässer werden über die bereits gegebenen kommunalen Strukturen entsorgt.

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es ist beabsichtigt, beim KITA-Neubau eine möglichst klimaneutrale Planung zu etablieren und dabei z.B. regionale und recyclebare Rohstoffe einzusetzen sowie eine effiziente Energiegewinnung zu betreiben.

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Aussagen derartiger Pläne mit konkreten umweltbezogenen Zielaussagen liegen für den Änderungsbe-
reich nicht vor.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Ein solches Gebiet liegt hier nicht vor, eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen nach den Buchstaben a bis d sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Diese Einschätzung ist gekoppelt an die Nichtanwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie den Sachverhalt, daß im Plangebiet bereits nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine Bebauung zulässig ist.

j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Derartige Auswirkungen sind hier nicht erkennbar bzw. zu erwarten.

7 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: *"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken"* [§ 1a (2) BauGB].

Dem wird hier insofern entsprochen, als der überplante Bereich bereits durch den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 29 (Stand: 2. Änderung) zur Bebauung vorgesehen ist. Es wird also keine bislang unbeplante Offenlandschaft in Anspruch genommen, sondern lediglich die Art der baulichen Nutzung von „WA“ zu „Gemeinbedarf“ geändert.

Der Schutz des Oberbodens (Mutterbodens) nach § 202 BauGB wird bei der konkreten Umsetzung von Baumaßnahmen zu gewährleisten sein.

Überschüssige neutrale Bodenmassen müssen im Rahmen der geltenden Bestimmungen schadlos beseitigt werden, sofern sie nicht anteilig innerhalb des Plangebietes z.B. zur Gestaltung wieder eingebaut werden können.

8 Erforderliche Gestaltungs- und Sicherungsmaßnahmen***Sicherung / Erhaltung***

Im Verlauf der Planung wurde vom Verfasser dieses Fachbeitrages auf der Grundlage der örtlichen Bestandsaufnahme empfohlen, eine Reihe von älteren / größeren Einzelbäumen (Laubbäume) zur Erhaltung festzusetzen, wie in Abb. 5 dargestellt. Zu begründen ist dies mit der Bedeutung der Gehölze für das Orts- bzw. Stadtbild, für die Freiraumqualität und Siedlungsdurchgrünung, als Lebensraumstrukturen sowie letztendlich auch für das Stadtklima. Dieser Empfehlung wurde mit entsprechenden

Festsetzungen im Bebauungsplan (siehe Abb. 2) auch weitgehend gefolgt, so daß hier weitere Festsetzungsvorschläge zum Sachverhalt „Sicherung / Erhaltung“ verzichtbar sind.

Allerdings wird darauf hingewiesen, daß einige der zur Erhaltung vorgeschlagenen Bäume unabhängig von ihrer Bedeutung für das Stadtbild Schäden im Stamm- oder Kronenbereich aufweisen. Es ist also nicht auszuschließen, daß gelegentlich Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen. Die damit verbundenen Fragen bzw. Beurteilungen der Standsicherheit und Verkehrssicherungspflicht sind auf nachgelagerter Ebene zu prüfen und nicht Gegenstand dieses Fachbeitrages.

Allerdings ist auch anzumerken, daß die Erhaltung der Bäume auch einen wirksamen Schutz bei der Durchführung von Baumaßnahmen voraussetzt. An dieser Stelle wird deshalb ergänzend folgender Hinweis eingebracht:

Sofern Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld des zu erhaltenden Baumbestandes durchgeführt werden, sind die Vorschriften der DIN 18920 („...Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen,“) zu beachten.

Abb. 5: Vorschläge zur Festsetzung der Erhaltung von Einzelbäumen



Gestaltung

Gerade in Siedlungslagen besteht ein grundsätzlicher Bedarf zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes mit Gehölzstrukturen, um eine angemessene Gestaltung des konkreten Vorhabens sicherzustellen, verlorene Gehölzstrukturen zu ersetzen, eine städtebaulich und in Bezug auf die Aufenthaltsqualität befriedigende Gesamtsituation herbeizuführen sowie um eine hinreichende Gestaltung des Orts- bzw. Stadtbildes durch Wiederherstellung von Grünstrukturen zu gewährleisten. Dies gilt im

vorliegenden Fall insbesondere deshalb, weil ein Teil des vorhandenen Baumbestandes durch den geplanten KITA-Neubau verlorengeht.

Der Umweltbeitrag-Verfasser hat deshalb frühzeitig die Anpflanzung neuer Bäume im Plangebiet vorgeschlagen.

Da auch diese Empfehlung bereits mit einer entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan berücksichtigt wurde, sind weitere Festsetzungsvorschläge zum Sachverhalt „Gestaltung“ ebenfalls verzichtbar.

Ergänzender Hinweis:

Bei allen neuen Gehölzpflanzungen sind die Vorgaben (Abstände) des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.

Literatur / Quellenangaben

BauGB >>>	Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
BNatSchG >>>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 114 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
BBodSchG >>>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I, 502), zuletzt geänd. durch Art. 3 des Gesetzes v. 9. Dez. 2004 (BGBl. I S. 3214)
JOHNNY architecture:	Entwurfspräsentation KITA „Am Hanloh“ – Stadt Munster.- Bereitgestellt durch die Stadt Munster im Januar 2022
LANDKREIS HEIDEKREIS:	Landschaftsrahmenplan Landkreis 2013.- https://www.heidekreis.de/home/umwelt-verkehr/natur-undlandschaftschutz/landschaftsrahmenplanungen.aspx
LBEG >>>	NIEDERS. LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/ ; Abfrage vom 17.01.2022
NLWKN >>>	NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ ; Abfrage Fauna Stand 17.01.2022
OPENSTREETMAP >>>	https://www.openstreetmap.de/ ; Stand 17.01.2022
WEINERT Planungsbüro:	Bebauungsplan Nr. 29, 3. Änderung „Wittekindgrund“; Stand 12.01.2022